

Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2021/Nr. 068 Tag der Veröffentlichung: 1. September 2021

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth (Hochschulzugangssatzung) vom 20. Juli 2021

Auf Grund von § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBI. S. 767), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2021 (GVBI. S. 267) geändert worden ist, erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth (Hochschulzugangssatzung) vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/026), die zuletzt durch Satzung vom 20. Juni 2018 (AB UBT 2018/034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
 - "¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten."
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. b)
- 2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Prüfer" das Wort "zu" eingefügt.
- In § 9 Abs. 2 werden nach der Ziffer "4,0" die Wörter "bzw. mit einer Prüfungsnote über 4,0 im 3. schriftlichen oder mündlichen Teil"
- 4. Der "Anhang: Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren" wird wie folgt geändert:
 - Nach "2. Gesundheitsökonomie, B.Sc.," wird folgende Nr. 3 eingefügt: a)
 - "3. Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften, B.Sc.,"
 - Die bisherigen Nrn. 3 bis 8 werden zu den Nrn. 4 bis 9. b)

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 21. Juli 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 11. Mai 2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. Juli 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Juli 2021, Az. A 4007/3 - I/1.

Bayreuth, 20. Juli 2021



UNIVERSITÄT BAYREUTH **DER PRÄSIDENT**

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2021.

Bayreuth, 20. Juli 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH **DER PRÄSIDENT**

Professor Dr. Stefan Leible